

Wirtschaftskammer OÖ  
z.H. Frau Präsidentin  
Mag.<sup>a</sup> Doris Hummer  
Hessenplatz 3  
4020 Linz

Linz, 2017 10 27

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WK-OÖ am 21.11.2017  
betreffend einer Änderung bezüglich der Höchstbemessungsgrundlage  
für Versicherte bei der SVA

Antragsteller : KommR Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Hauptsächlich sind es GmbH-Geschäftsführer, die ihren Geschäftsführerbezug in Höhe der Höchstbemessungsgrundlage, gewollt dauerhaft, festsetzen. Nach drei Jahren, mit der endgültigen Beitragsbemessung, ist diese Grenze aber wieder angehoben worden, wodurch aus dem „Geldleistungsberechtigten“ wieder ein „Sachleistungsberechtigter“ wird. Sobald der Versicherte davon Kenntnis erlangt, muss er eine Höhereinstufung beantragen. In der Zwischenzeit ist er aus der Spitalssonderklasse herausgefallen, wenn er auf diese nicht optiert hat.

Ein anderes Problem ergibt sich bei Versicherten, die die Höchstbemessungsgrundlage mit ihrem Gewinn plus Zurechnungen um weniger als rund € 4.000,-- verfehlen und die Option Spitalssonderklasse gewählt haben. Diese müssen für die Option derzeit 12 x € 81,81 zahlen dafür aber bei den Pflichtbeiträgen um rund 25 % von der Differenz weniger. Liegt diese unter den genannten € 4.000,-- zahlen solche Personen mehr als jene, die in der Höchstbemessung sind, dennoch erhalten sie bei der Pensionsdurchrechnung weniger, weil ihnen eben dort diese Differenz fehlt.

Ich denke, dass der Gesetzgeber an diese Probleme nicht gedacht hat, die in der Praxis unfair erscheinen. Deshalb stelle ich den

#### **Antrag:**

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass

1. Eine nachhaltige Einstufung in die Höchstbemessungsgrundlage bis auf Widerruf vom Versicherten gewählt werden kann.
2. Immer dann die Beiträge nach der Höchstbemessungsgrundlage berechnet werden, wenn diese so knapp nicht erreicht wird, dass sich mit der Spitalssonderklasse eine höhere Beitragsvorschrift ergibt.